

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER SPHEREA GMBH

1. Geltungsbereich, Form

1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen der Spherea GmbH (im Folgenden „Spherea“) gelten für die Herstellung von Werken und sämtliche bei dem Lieferanten bestellte Waren (im Folgenden gemeinsam „Lieferungen“) sowie für die Ausführung von Dienstleistungen (im Folgenden „Leistungen“).

1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende, entgegenstehende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn Spherea ihnen schriftlich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung gemäß Ziffer 2.1 oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigefügt sind. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch Spherea oder deren Bezahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.3 Individuelle Vereinbarungen und Angaben in Bestellungen der Spherea haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

2. Preise, Lieferkonditionen

2.1 Soweit nicht anders definiert, werden Festpreise vereinbart, die Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art ausschließen.

2.2 Lieferungen erfolgen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, innerhalb der EU DPU außerhalb der EU DDP.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Rechnungen des Lieferanten sind in einfacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten. Zudem muss die Rechnung inklusive der begründeten Anlagen an accounting@spherea.de übermittelt werden.

3.2 Zahlungen von Spherea erfolgen vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch Überweisung auf das vom Lieferanten benannte Konto.

3.3 Zahlungen erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, Rechnungen auf den Liefer- bzw. Leistungstag zu datieren.

3.4 Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Werktag.

3.5 Verzugszinsen berechnen sich nach den §§ 288 II, 247 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nach § 288 IV BGB ist ausgeschlossen.

4. Bestellungen

4.1 Der Lieferant hat sich zu vergewissern, dass er über die für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Unterlagen verfügt und sich bei Unklarheiten unverzüglich mit Spherea in Verbindung zu setzen.

4.2 Nach Erhalt einer Bestellung hat der Lieferant innerhalb einer Kalenderwoche eine Auftragsbestätigung, bevorzugt die in der Bestellung enthaltene, ausgefüllt und unterschrieben an sourcing@spherea.de zu übermitteln.

4.3 Änderungen der Bestellung bedürfen eines Nachtrags zur Bestellung. Diese Änderung unterliegt den gleichen allgemeinen Annahmeregeln wie die Bestellung und der Lieferant hat den Erhalt dieser Änderung innerhalb von drei (3) Tagen zu bestätigen.

5. Liefertermin, Erfüllungsort

5.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind verbindlich. Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin sind nur mit Zustimmung von Spherea zulässig.

5.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen kommt es auf den Eingang an dem von Spherea angegebenen Lieferort an. Der Lieferant hat Spherea unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch Spherea enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5.3 Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, kann Spherea für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch 7 % der Gesamtvertragssumme geltend machen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Spherea ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

5.4 Spherea ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder -leistungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.

5.5 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist der in der Bestellung angegebene Lieferort. Ist ein Lieferort nicht angegeben und ergibt sich dieser auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt als Erfüllungsort der Firmensitz von Spherea.

6. Versand, Gefahrübergang, Ausfuhrkontrolle

6.1 Versandpapiere, wie z.B. Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen von Spherea anzugeben.

6.2 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.

6.3 Der Lieferant hat die Abnahmefrist gemäß § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB, welche mindestens 7 Tage betragen muss, schriftlich zu setzen. Für die Rechtzeitigkeit der Abnahmeverweigerung durch Spherea kommt es auf die Absendung dieser Erklärung, nicht auf den Zugang beim Lieferanten, an.

6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, einschlägige Exportbeschränkungen einzuhalten. Die Spherea haftet nicht für Folgen aus Verstößen gegen entsprechende Exportbestimmungen, die der Lieferant zu verschulden hat.

6.5 Jedem Lieferschein sind eine Kopie der Zertifikate und Berichte über die vom Lieferanten durchgeführten Inspektionen sowie alle behördlichen Dokumente beizufügen, die für den Transport und die Zollabfertigung der Lieferungen erforderlich sind.

6.6 Der Lieferant ist verpflichtet erforderliche Dokumente für den Export der Lieferung an die Kunden der Spherea zur Verfügung zu stellen, wenn der Lieferant mit der Bestellung über die Exportabsichten informiert wurde.

7. Rechte von Spherea bei kauf- oder werkvertraglichen Mängeln

7.1 Der Lieferant steht für kauf- oder werkvertragliche Mängel für einen Zeitraum von drei Jahren ab Gefahrübergang ein. In Abweichung zu Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, fünf Jahre ab Abnahme.

7.2 Spherea wird Mängel, sobald diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Spherea unverkürzt zu. Spherea ist berechtigt, als Nacherfüllung vom Lieferanten nach ihrer Wahl Beseitigung eines Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt vorbehalten.

7.4 Unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung leistet der Lieferant für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab Abnahme der Lieferung durch Spherea uneingeschränkte Gewähr und verpflichtet sich anschließend, während dieses Zeitraums etwaige Mängel in Natur, Konstruktion, Material oder Herstellung sowie Betriebs- oder Funktionsstörungen der Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen, zu reparieren oder zu ersetzen.

7.5 Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann Spherea wegen eines kauf- oder werkvertraglichen Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von Spherea zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für kaufvertragliche Sachen entsprechend. Spherea kann von dem Lieferanten für die zur

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER SPHEREA GMBH

Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

8. Rechte von Spherea bei der Verletzung dienstvertraglicher Pflichten

Abweichend von Ziffer 7 bestimmen sich die Rechte von Spherea bei der Verletzung von dienstvertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen.

9. Qualität und Sicherheit, Zugangsrecht

9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Standards einzuhalten. Er ist darüber hinaus verpflichtet, Spherea auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zuzusenden. Änderungen von Lieferungen oder Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Spherea. Art und Weise der Zusammenarbeit auf dem Qualitätssektor, wie z.B. Erstmusterung und Dokumentation, sind in der jeweiligen Produktspezifikation geregelt.

9.2 Beauftragte Mitarbeiter der Spherea und die Vertreter von offiziellen Behörden oder deren Delegierte haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für Spherea durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsräume des Lieferanten oder dessen Unterprioritäten handelt, und können für Auditierungszwecke oder zur Nachprüfung gesetzlicher Anforderungen Einsicht in sämtliche anzuwendende und auftragsbezogene Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen muss insbesondere allen beauftragten Personen der Spherea gewährt werden, die für die Fortschrittsüberwachung der von Spherea beim Lieferanten beauftragten Arbeiten und für damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Audits, von Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Lieferanten zuständig sind.

9.3 Die Vertreter der Auftraggeber von Spherea haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für Spherea durchgeführt werden, falls Spherea zugestimmt hat.

10. Beistellung

10.1 Sämtliche von Spherea dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von Spherea. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung der bestellten Lieferungen und/oder Leistungen verwendet werden. Der Lieferant hat ihm überlassene Gegenstände gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ebenso hat der Lieferant die Gegenstände als Eigentum der Spherea zu kennzeichnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Gegenständen von Spherea besteht nicht.

10.2 Soweit von Spherea überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt Spherea als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt Spherea Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Spherea anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für Spherea unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies Spherea auf Verlangen nachzuweisen.

11. Beendigung

11.1 Kommt der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so ist Spherea berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise zu kündigen, und zwar 30 (dreißig) Tage nach erfolgloser Mahnung per Einschreiben mit Rückschein und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche und Zinsen. Die Kündigung hat sofortige Wirkung.

11.2 Spherea kann die Bestellung auch ohne Verschulden oder Nichterfüllung durch den Lieferanten einseitig per Einschreiben mit Rückschein ganz oder teilweise kündigen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet unverzüglich zu veranlassen, dass sämtliche Aktivitäten – auch bei seinen Unterprioritäten – bald möglichst eingestellt werden; spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen. Der Lieferant ist berechtigt, nachgewiesene Kosten gegenüber Spherea geltend zu

machen, jedoch keine Schadensersatzansprüche und kein entgangener Gewinn.

12. Geheimhaltung

12.1 Die Bestellung von Spherea ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen und soweit dies zu Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist zulässig. Etwaige Unterprioritäten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

12.2 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von Spherea nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn Spherea dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

12.3 Spherea ist berechtigt, die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften zu verlangen.

13. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, der Spherea Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

13.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 13.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung der Ware ein, hat er Spherea Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

13.3 Bei einer geplanten Geschäftsaufgabe ist der Lieferant verpflichtet die Spherea vorab zu informieren, um vor Schließung Ersatzteile sowie Wartungsprozeduren nach entsprechender Bestellung der Spherea zu liefern.

14. Rechte an den Lieferungen und Leistungen; Open Source Software

14.1 Sofern die Lieferungen und Leistungen patentrechtlich oder urheberrechtlich geschützt sind, erteilt der Lieferant der Spherea alle diejenigen Rechte zur Reproduktion, zum Gebrauch, zum Betrieb, zur Freigabe an Dritte, zur Adaption, zur Änderung oder zur Übersetzung, die zur Nutzung und dem Gebrauch der Lieferungen und Leistungen gemäß dem Zweck des erteilten Auftrages erforderlich sind. Diese Rechtseineräumung ist mit der Vergütung nach Ziffer 2 abgegolten.

14.2 Spherea erhält das uneingeschränkte Eigentum an den Lieferungen und Leistungen, insbesondere was Akten, Pläne, Notizen, Zeichnungen, Prototypen, Modelle oder Werkzeuge betrifft.

14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Spherea rechtzeitig, spätestens mit der Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten. „Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und / oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD-Lizenz, Apache-Lizenz, MIT-Lizenz). Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Open Source Software, so hat der Lieferant Spherea spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen;
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes;
- Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten noch die Produkte der Spherea mit einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER SPHEREA GMBH

Weist der Lieferant erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, so ist Sphera berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

15. Produkthaftung und Verletzung von Rechten Dritter

15.1 Wird Sphera wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann Sphera anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies tunlich ist.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Sphera von jeder Haftung gestützt auf Ansprüche freizustellen, wonach die Lieferungen oder Leistungen schuldhaft Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern der Sphera sämtliche Kosten und Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen. Sphera wird mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen.

16. Sicherheitserklärung für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO)

16.1 Mit der Annahme eines Auftrags durch Auftragsbestätigung oder Lieferung erklärt der Auftragnehmer, dass:

- Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
- während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist
- Geschäftspartner, die im Auftrag des Lieferanten handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.
- Personalleistungen, die in den Geschäftsräumen des Lieferanten erfolgen, ausschließlich durch Mitarbeiter auszuführen sind, die gemäß den aktuell gültigen Sanktionslisten EG - Verordnung (z.B. EG 2580/2001, EG 881/2002, EG 735/2011) überprüft sind.

17. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagement

17.1 Der Lieferant wird für Arbeiten bei Sphera nur Mitarbeiter einsetzen, die die für die Arbeiten erforderliche Qualifikation besitzen. Der Lieferant ist verpflichtet, Sphera entsprechende Nachweise auf Anforderung für eine stichprobenartige Überprüfung kurzfristig zugänglich zu machen.

17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes einzuhalten (EU – Richtlinie 2011/65/EU RoHS 2).

17.3 Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit sämtliche Anforderungen des anwendbaren nationalen oder europäischen Rechts, insbesondere die Anforderungen der EU Verordnung 2020/2096 vom 27. Februar 2020 bezüglich des Umganges mit chemischen Stoffen (sog. „REACH Verordnung“) zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, alle ihm auferlegten Pflichten hinsichtlich des Marktzugangs und der Verkehrsfähigkeit einschließlich notwendiger Registrierungen sowie hinsichtlich aller Informationspflichten für gelieferte Stoffe, Zubereitungen/Gemische und/oder Erzeugnisse sowie deren Verpackungen zu erfüllen. Sofern erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, seine Verpflichtungen durch Ernennung eines alleinigen Vertreters gemäß Art. 8 REACH Verordnung zu erfüllen.

Der Lieferant wird seinen Pflichten aus Art. 31 bis 33 der Verordnung nachkommen und darüber hinaus Sphera auch ohne besondere Anfrage seitens Sphera hin unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die Sphera für die vertragsgemäße Verwendung der Lieferungen benötigt. Die vollständige, korrekte und rechtzeitige Übermittlung dieser Informationen stellt eine Voraussetzung für die vertragsgemäße Lieferung dar. Falls der Lieferant diesen Pflichten nicht vollumfänglich nachkommt, gelten die gelieferten Produkte als mangelhaft im Sinne des Gewährleistungsrechts.

Sofern nicht von Sphera anderweitig gewünscht, müssen jegliche gemäß dieser Klausel zu übermittelnden Informationen unmittelbar nach Vertragsabschluss an Sphera übermittelt werden. Bei den

diesbezüglichen Pflichten des Lieferanten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“), deren Erfüllung für die Vertragserfüllung unerlässlich ist. Sollte der Lieferant seinen diesbezüglichen Pflichten nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommen, hält der Lieferant Sphera von allen Schadensersatzansprüchen frei, die Sphera aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten durch den Lieferanten entstehen.

17.4 Jeder Lieferung ist eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes nach der EU-Verordnung 2020/2096/EU („REACH Verordnung“) und der EG Richtlinie 1272/2008 (CLP) („Gefahrstoffrichtlinie“) in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

17.5 Der Lieferant steht für die Rücknahme und Entsorgungspflicht nach § 10 Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehende Kosten.

18. Versicherungen

18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer angesehenen und finanziell stabilen Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber Sphera aus den von Sphera erteilten Bestellungen angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von nicht weniger als € 5.000.000 (fünf Millionen) pro Einzelfall und Kalenderjahr sowie eine Produkthaftpflichtversicherung von nicht weniger als € 5.000.000 (fünf Millionen) pro Einzelfall und € 10.000.000 (zehn Millionen) pro Kalenderjahr abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

18.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Sphera auf Verlangen unverzüglich die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen zu übergeben.

19. Ethikkodex

19.1 Der Lieferant garantiert dem Besteller, dass er und seine Subunternehmer und Lieferanten die „Charta für Integrität und Unternehmensverantwortung der Sphera für Lieferanten und Partner“ und die gesetzlichen Bestimmungen der Korruptionsbekämpfung gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption einhalten.

19.2 Der Lieferant sichert zu, dass weder er noch seine Geschäftsführer, seine Führungskräfte oder leitende Angestellte in Deutschland oder im Ausland zivil- oder strafrechtlich wegen Verstößen gegen die Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, Untreue, Betrug, Urkundenfälschung, ordnungsgemäßen Erfüllung von Pflichten zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen belangt wurden.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Sphera und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

20.2 Mit der Annahme der Bestellung sichert der Lieferant zu, dass ausreichend Liquidität zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten vorhanden ist; insbesondere, dass kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist und kein Grund für ein Insolvenzverfahren vorliegt.

20.3 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist Sphera berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann Sphera die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

20.4 Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten aus der durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelten Geschäftsverbindung ist, soweit rechtlich zulässig, nach Wahl der Sphera der Erfüllungsort (siehe Ziffer 5.5) oder Ulm. Sphera ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

20.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

20.6 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.